

einer der beiden genannten Sanktionen eine Mutwillstrafe aussprechen, die nicht die Folgen der Verletzung der Prozessökonomie ausglich, sondern diese an sich bestrafte.

cc) *Im mündlichen Berufungsverfahren*

Aus der vollen Berufung unter fast uneingeschränkter Neuerungs-
laubnis musste bezüglich der Berufungsverhandlung auch eine Rochade
von Grundsatz und Ausnahme bei der Mündlichkeit erfolgen. Eine volle
Berufung hatte nur Sinn, wenn vor den nun inländischen Instanzen, wo
die Parteien ohne allzu grosse Mühen anwesend sein konnten, mündlich
verhandelt wurde. So wurde das Berufungsverfahren von vormalig
grundsätzlich schriftlich und ausnahmsweise (indes kaum praktikabel)
mündlich umgekehrt. Gemäss Nachtragsgesetz war die Berufungsver-
handlung vice versa grundsätzlich mündlich und bloss ausnahmsweise
schriftlich:

§ 449 Abs. 1 FL-ZPO

(alte Fassung)

Das Appellationsgericht hat in der
Regel über die Berufung in nichtöf-
fentlicher Sitzung ohne vorherge-
hende mündliche Verhandlung zu
entscheiden.

§ 449 Abs. 1 FL-ZPO

(neue Fassung)

Vor dem Berufungsgericht wird *in
der Regel mündlich* verhandelt.

§ 449 Abs. 2 FL-ZPO

(alte Fassung)

Das Appellationsgericht kann je-
doch, wenn beide Teile durch Advo-
katen vertreten sind, beide Teile den
Antrag auf Anordnung einer münd-
lichen Berufungsverhandlung stellen
und es im einzelnen Falle dem Ap-
pellationsgerichte behufs Entschei-
dung über die Berufung erforderlich
erscheint, auch eine Tagsatzung zur
mündlichen Verhandlung anberau-
men.

§ 449 Abs. 2 FL-ZPO

(neue Fassung)

Die Parteien können auf die Anord-
nung einer *mündlichen Verhand-
lung* über die Berufung *verzichten*.
Der Verzicht ist wirksam, wenn er
von beiden Parteien in der Beru-
fungsschrift oder durch einen dem
Landgerichte überreichten, vorbe-
reitenden Schriftsatz ausdrücklich
erklärt wurde.